

# **Satzung**

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Nochern vom 21.08.2007

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1; 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 15.09.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.11.2003 außer Kraft.

Nochern, den 21.08.2007

Ortsgemeinde  
Nochern



Gerhard Beilstein  
Ortsbürgermeister



## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 21.08.2007**

### **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 150,00 €
  - b) vom vollendeten 12. Lebensjahr ab 150,00 €
2. Gemischten Grabstätte  
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und §13 a der Friedhofssatzung für die Beisetzung einer Urne 150,00 €

### **II. Urnengrabstätten**

1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Versorbene
  - a) für die Beisetzung einer Urne 150,00 €
  - b) für die Beisetzung einer weiteren Urne 150,00 €
2. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 für die Beisetzung einer Urne einschließlich der Grabpflege durch die Gemeinde 500,00 €
3. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
  - a) für die Beisetzung einer Urne 500,00 €
  - b) für die Beisetzung einer weiteren Urne einschließlich der Grabpflege durch die Gemeinde 500,00 €

Die Überlassung einer Reihen- bzw. Urnengrabstätte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird durch eine Sondervereinbarung festgelegt.

### **III. Ausheben der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber nach § 12 Abs. 1 Buchstabe a) bis c) der Friedhofssatzung wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die der Ortsgemeinde für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehenden Kosten werden zu 100% von den Gebührenschuldern erhoben.

### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird

1. durch die Ortsgemeinde,
  2. durch gewerbliche Unternehmen
- vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

### **V. Benutzung der Leichenhalle**

- Für die Aufbewahrung
- a) einer Leiche 100,00 €
  - b) einer Urne 100,00 €

Bei Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird das Entgelt durch Sondervereinbarung festgelegt.